

# Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zum Postulat 2016-146 von Peter Riebli, SVP-Fraktion:

«Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln»

Datum: 5. September 2017

Nummer: 2017-324

Bemerkungen: <u>Verlauf dieses Geschäfts</u>

Links: – <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft



# Vorlage an den Landrat

2017-324

Bericht zum Postulat 2016-146 von Peter Riebli, SVP-Fraktion: «Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln»

vom 5. September 2017

#### 1. Text des Postulats

Am 19. Mai 2016 reichte Peter Riebli das Postulat 2016-146 «Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln» ein, welches vom Landrat am 3. November 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

"Im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Schulweges wurde in der Presse ausführlich über den Streit betreffend Sicherheit beim Schülertransport im Gebiet der Kreisschule TED (Tenniken, Diegten, Eptingen) berichtet. Dabei geht es vorallem um sicherheitsrelevante Voraussetzungen im öffentlichen Verkehr (bei speziellen Schulbussen sind diese gesetzlich klar geregelt). Der öffentliche Verkehr leistet für den Schülertransport im Kanton hervorragende Dienste und abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen (siehe Eptingen), gab und gibt es keine negativen Rückmeldungen.

Nichtsdestotrotz hat der Rechtsdienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in ihrem Entscheid vom 4. April 2016 verfügt, dass für "die Hin- und Rückfahrt der Kindergarten- und jungen Primarschulkinder (1. und 2. Primarschule) eine hinreichende Anzahl im Umgang mit Kindern geübter und instruierter Begleitpersonen im öffentlichen Linienbus 107 einzusetzen" seien. Ebenso sei vor und nach dem Schulschluss bei zwei Haltestellen ein Lotsendienst einzurichten.

Diese angeordneten Massnahmen überraschen. Die Schulen haben prinzipiell Blockzeiten, sodass die Kinder immer altersdurchmischt in Gruppen unterwegs sind. Auf dem Lande fährt oft nur eine Buslinie und die Schulhaltestellen werden jeweils vom Chauffeur ausgerufen. Die Kinder können deshalb auch ohne Lesen zu können nicht den falschen Bus nehmen. Längerfristig sind für die kleinen Gemeinden solche vom Kanton verfügten Zusatzaufwände nicht bezahlbar und auch pädagogisch der falsche Weg. Kinder sollen zur Selbstverantwortung angehalten und nicht bevormundet werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, keine Auflagen betreffend des Schülertransportes in öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Tram, Bahn) zu erlassen."

# 2. Stellungnahme des Regierungsrates

#### Ausgangslage

Der Schulrat der Kreisschule Tenniken, Eptingen, Diegten (kurz: TED) hat entschieden, den bis dahin von der Schule betriebenen separaten Schulbus einzustellen. Stattdessen sollen die Schülerinnen und Schüler für den Schulweg den öffentlichen Linienbus benutzen. Gegen diesen Entscheid regte sich Widerstand und mehrere Eltern haben dagegen eine Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben. Damit hatte der Regierungsrat in seiner Funktion als rechtsprechende Behörde zu beurteilen, ob die Benützung des öffentlichen Linienbusses für die Bewältigung des Schulweges mit den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem bundesverfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf einen ausreichenden Grundschulunterricht (vgl. Art. 19 Bundesverfassung) vereinbar ist. Die im Postulat angesprochene Anordnung des Stabs



Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erging als vorsorglichen Massnahme im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens und ist unter Berücksichtigung des Wesens solcher Massnahmen zu sehen. Diese vorsorgliche Massnahme ist in der Zwischenzeit nicht mehr aktuell. Der Regierungsrat hat am 29. November 2016 über die Beschwerde entschieden und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Art. 19 der Bundesverfassung und der verschiedenen Interessen festgehalten, dass es für alle Schülerinnen und Schüler der Kreisschule TED zumutbar ist, den Schulweg anstatt mit einem separaten Schulbus mit dem öffentlichen Linienbus Nr. 107 zurückzulegen. Begleitpersonen sind nach Ansicht des Regierungsrates nicht notwendig. Beibehalten wurde hingegen aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, dass die beteiligten Gemeinden bei zwei Bushaltestellen für eine sichere Überquerung der Strasse sorgen müssen. Dies der Vollständigkeit halber, hat dies doch mit der sich hier stellenden Frage der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht direkt zu tun.

Vielmehr ist es nach Auffassung des Regierungsrates ohne Einschränkung zulässig, für den Schulweg die Benützung öffentlicher Verkehrsmitteln vorzusehen. Dieser Entscheid entspricht dem Anliegen des Postulats, weshalb dieses abgeschrieben werden kann.

# Grundlegende Bemerkungen

Das Postulat wurde zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem beim Regierungsrat das Beschwerdeverfahren hängig gewesen ist. Das Anliegen des Postulats, dass der Regierungsrat keine Auflagen betreffend den Schülertransport in öffentlichen Verkehrsmitteln erlassen darf, kollidierte mit den Aufgaben des Regierungsrates im Rahmen des damals hängigen Beschwerdeverfahrens gegen die Einstellung des separaten Schulbusses. Als Beschwerdeinstanz im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren kommt dem Regierungsrat rechtsprechende Funktion zu. Dabei hat der Regierungsrat primär zu prüfen, ob die Vorinstanzen die geltenden rechtlichen Grundlagen in einem konkreten Fall richtig angewendet haben. Diese Prüfung hat möglichst unabhängig und objektiv zu erfolgen. Das setzt unter anderem eine sorgfältige Abklärung des Sachverhaltes und der Rechtslage voraus. Dies galt insbesondere im vorliegenden Fall, da die Frage der Zumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrs für die Bewältigung des Schulweges vom Regierungsrat bis dahin noch nie entschieden werden musste. Diese Grundsatzfrage musste der Regierungsrat zunächst umfassend klären und konnte erst dann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände auch über die Zumutbarkeit im Falle der Kreisschule TED im Besonderen entscheiden. Insofern war es dem Regierungsrat entgegen den in der Landratsdebatte vom 3. November 2016 geäusserten Auffassungen (vgl. Protokoll) auch nicht möglich, losgelöst vom konkreten Fall der TED in allgemeiner Form auf das Anliegen des Postulats einzugehen.

#### Vorsorglicher Rechtsschutz

Eine vergleichbare Kollision bestand zwischen dem Anliegen des Postulats und den Aufgaben des Regierungsrates betreffend den im Postulat angesprochenen Entscheid der BKSD. Dieser erging im Rahmen des sog. vorsorglichen Rechtsschutzes und beinhaltete vorsorgliche Massnahmen während des laufenden Beschwerdeverfahrens. Vorsorgliche Massnahmen sind einstweilige Verfügungen, die eine rechtliche Frage regeln, bis über sie im Hauptverfahren definitiv entschieden wird. Der Zweck solcher Massnahmen besteht darin, den bestehenden Zustand oder bedrohte Interessen während des Hauptverfahrens einstweilen zu sichern oder zu verhindern, dass der Entscheid in der Hauptsache vorweggenommen und das Rechtsmittel illusorisch würde (Urs Peter Cavelti in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 22a, Rz. 9). Vorsorgliche Massnahmen ergehen aufgrund einer summarischen Prüfung des Falles und können naturgemäss wesentlich vom - gestützt auf eine umfassende Prüfung des Falles – später erfolgenden Entscheid in der Hauptsache abweichen. Beschwerdeinstanz gegen solche vorsorgliche Massnahmen der sog. verfahrensleitenden Behörde ist der Regierungsrat. Auch hier hätte eine vorgängige Stellungnahme des Regierungsrates zu einer Kollision mit seinen Aufgaben als rechtssprechende Instanz führen können.

LRV 2017-324 2/3



### Aktueller Stand

Gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 29. November 2016 betreffend die Benützung des öffentlichen Busses durch Schülerinnen und Schüler der Kreisschule TED ist eine Beschwerde an das Kantonsgericht Basel-Landschaft erhoben worden ist. Dieser Entscheid ist aktuell ausstehend. Sollte das Kantonsgericht anderer Auffassung sein und die Benützung des öffentlichen Linienbusses als nicht zumutbar erachten, wird der Regierungsrat unter Beachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien selbstverständlich prüfen müssen, ob und wie weit er an seiner Haltung festhalten können wird.

#### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016-146 «Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln» abzuschreiben.

Liestal, 5. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der Landschreiber: Peter Vetter

LRV 2017-324 3/3